

5.6. Entwurf für eine Reform der Bundesfinanzen Versuch eines Übergangs von der WUST zur MWSt

Botschaft des Bundesrats zur Neuordnung der Bundesfinanzen und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

(vom 5. Juni 1989)

Die in dieser Botschaft vorgestellte Bundesfinanzordnung stützt sich auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, welches zwischen November 1988 und März 1989 stattgefunden hat (*siehe Ziff. 5.5.*).

Mit Bezug auf die Warenumsatzsteuer (WUST), deren Reform den Kernpunkt der Vorlage darstellt, waren vier Varianten in die Vernehmlassung geschickt worden. Nach Auswertung der eingegangenen Antworten spricht sich der Bundesrat für die Variante 3 zusammen mit der Untervariante 3b aus.

Der Bundesrat hat somit auf den Übergang zur Mehrwertsteuer verzichtet. Die Reformvorschläge beseitigen die wichtigsten Mängel der heutigen WUST und schaffen damit die Grundlage für eine moderne, weitgehend wettbewerbs- und aussenhandelsneutrale Konsumsteuer.

Die wichtigsten Punkte dieser Modernisierung sind die Beseitigung der *taxe occulte* und der Satzstaffelung zwischen Engros- und Detailhandel sowie die selektive Ausweitung der Umsatzsteuer auf den Dienstleistungsbereich.

Zum Ausgleich der mit dem steuerfreien Bezug von Betriebsmitteln und Investitionsgütern verbundenen Einnahmeherausfälle sollen die bisher befreiten Energieträger der Steuer unterstellt und sämtliche baugewerblichen Umsätze zum vollen Satz besteuert werden. Im Interesse einer vollwertigen Kompensation, aber auch im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Energie, soll auch die Prozessenergie von der Umsatzsteuer erfasst werden.

Im einzelnen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- **Beseitigung der *taxe occulte*:**

Die Beseitigung dieser *taxe occulte* bildet das wohl vordringlichste Reformanliegen bei der WUST.

Nach geltendem Recht dürfen selbst die als Grossisten steuerpflichtigen Unternehmen einzig Wiederverkaufswaren (Handelswaren) und Werkstoffe (namentlich Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse, die bei der Herstellung von Waren und Bauwerken in das Endprodukt übergehen, sowie Prozessenergie) gegen Abgabe ihrer Grossistenerklärung bei andern Grossisten steuerfrei beziehen oder steuerfrei importieren. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf Anlage- oder Investitionsgüter und Betriebsmittel aller Art (wie z.B. Fabrikgebäude, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge, Verkaufs- und Büroeinrichtungen). Denn die Grossisten gelten in bezug auf solche Güter, die gesamthaft auch als Produktionsmittel bezeichnet werden, ebenfalls als Konsumenten, weshalb sie derartige Gegenstände gleich wie die nicht steuerpflichtigen Unternehmen und die privaten Verbraucher mit der Steuer belastet beziehen müssen.

Da die *taxe occulte* sowohl die Produktion als auch den Vertrieb verteuert, schlägt der Bundesrat die Nicht-Besteuerung der Anlagegüter und Betriebsmittel (d.h. ihren steuerfreien Bezug) vor.

- **Beseitigung der Steuersatzstaffelung:**

Mit dem System der gestaffelten Steuersätze, die heute auf 6,2 Prozent für Detaillieferungen und auf 9,3 Prozent für Engroslieferungen festgesetzt sind, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass je nach dem Verteilungsweg der Waren die Steuer einmal auf der Engrosstufe, das andere Mal auf der Detailstufe anfällt.

Eine Würdigung der Vor- und Nachteile, die mit dem System der Abstufung der Steuersätze verbunden sind, hat den Bundesrat bewogen, diese Steuersatzstaffelung nunmehr gänzlich fallenzulassen und für die Besteuerung der Umsätze nur noch einen einzigen Steuersatz vorzusehen. Als einheitlicher, für alle Umsätze geltender Steuersatz wird der heute bestehende Detailsteuersatz von 6,2 Prozent gewählt.
- **Mindestumsatzgrenze:**

Der Bundesrat ist der Meinung, dass im Interesse der Erhebungswirtschaftlichkeit die allgemein geltende Mindestumsatzgrenze, die heute bei 35'000 Franken im Jahr liegt, höher anzusetzen sei.

Geht man davon aus, dass ein Steuervorteil bis zu einigen tausend Franken pro Jahr für die Unternehmen unter Aspekten der Wettbewerbsneutralität noch tragbar ist, so lässt sich daher die allgemein geltende Mindestumsatzgrenze auf 75'000 Franken im Jahr anheben.
- **Neuunterstellung der Detailhändler:**

Die Beseitigung der Steuersatzstaffelung macht es nötig, Detailhandelsunternehmen obligatorisch der Steuerpflicht zu unterstellen. Ein einheitlicher Steuersatz verschafft den nicht steuerpflichtigen Detaillisten gegenüber den Steuerpflichtigen nämlich schon bei geringfügigen Margen Steuervorteile.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass für die Steuerpflicht der Detaillisten eine höhere Mindestumsatzgrenze als bei den übrigen Grossisten vorzusehen sei, auch im Interesse einer wirtschaftlichen Erhebung der Steuer.

Verschiedene Berechnungen haben ergeben, dass eine Mindestumsatzgrenze von 250'000 Franken die angestrebten Ziele zu erfüllen vermag.
- **Besteuerung der Energieträger:**

Heute erscheinen die Energieträger Gas, Elektrizität sowie feste und flüssige Brennstoffe auf der Liste der generell von der Steuer befreiten Waren (Steuerfreiliste). Eine derart weitgehende fiskalische Freistellung der Energieträger im Rahmen einer allgemeinen Umsatzsteuer lässt sich nach Meinung des Bundesrates nicht mehr rechtfertigen.

Der Bundesrat schlägt die Streichung der erwähnten Energieträger von der Freiliste vor. Deren Besteuerung soll dabei so ausgestaltet werden, dass auch die der Steuerpflicht als Grossist unterstellten Unternehmen die genannten Energieträger mit der Steuer belastet zu beziehen haben.

Um Steuerkumulationen zu vermeiden, sollen einzig Lieferungen von Energie an Grossisten in folgenden Fällen von der Steuer ausgenommen werden:

 - = Lieferungen von Energie zwecks Weiterverkaufs durch Grossisten,
 - = Lieferungen von Energie, welche von Grossisten in eine andere Form von Energie umgewandelt und dann verkauft wird,
 - = Lieferungen von Energie, welche von Grossisten zu nichtenergetischen Zwecken verwendet wird. Als Energieträger zu nichtenergetischen Zwecken gelten feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die zur Herstellung von Produkten dienen, ohne dass ihr Energiepotential dabei als Treib- oder Brennstoff genutzt wird, beispielsweise Verwendung von Erdölprodukten als Ausgangsstoffe für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen.

Den Steuerpflichtigen ist in diesen Fällen der steuerfreie Bezug der Energie mittels Abgabe ihrer Grossistenerklärung zu ermöglichen.

Lieferungen von Energie für andere Verwendungszwecke, wie Beleuchtung, Heizung oder auch für den Antrieb von Produktionsmaschinen, sind demgegenüber auch für die als Grossisten steuerpflichtigen Unternehmen mit der Steuer belastet.

Aus Gründen der Energie- und Umweltpolitik, aber auch im Interesse der Erhebungswirtschaftlichkeit sollen die erneuerbaren Energien (Sonnenenergie, Umgebungswärme, geothermische

Energie, Biogas und andere Biomassen, Windenergie sowie Brennholz) von der Steuer befreit werden. Sie sind daher auf der Steuerfreiliste aufzuführen.

- **Besteuerung von Dienstleistungen:**

Die Nichtbesteuerung von Dienstleistungen führt zu einer sogenannten unechten Steuerbefreiung der Leistung: Da der Leistungserbringer hinsichtlich dieser Umsätze nicht steuerpflichtig ist, kann er die Güter, die er für die nicht besteuerte Tätigkeit verwendet, nicht steuerfrei einkaufen. Die nicht besteuerten Leistungen sind somit in diesem Ausmass mit der Vorsteuer belastet. Eine echte Steuerbefreiung ohne diese Vorbelastung setzt voraus, dass der Leistungserbringer steuerpflichtig ist. Nur in diesem Fall ist sein Aufwand, den er für die Ausführung der steuerfreien Umsätze benötigt, steuerfrei.

Bei Nichtbesteuerung (unechte Steuerbefreiung) ermässigt sich die Endbelastung nur bei Leistungen an einen Letztverbraucher. Dieser hat lediglich die Steuer zu tragen, die auf den Sachaufwand des Leistungserbringers entfällt. Wird die Leistung aber steuerpflichtigen Abnehmern erbracht, so tritt eine Steuerkumulation ein. Die Steuer, welche auf dem Sachaufwand des nicht steuerpflichtigen Leistungserbringers lastet, kommt zu der vom steuerpflichtigen Leistungsempfänger auf seinen Umsätzen geschuldeten Steuer hinzu. Die Steuerkumulation wird nur vermieden, wenn alle Leistungen bis zum letzten Unternehmen in der Umsatzkette der Steuer unterliegen. Einzig in diesem Fall kann jedes Unternehmen die von ihm benötigten Investitionsgüter und Betriebsmittel steuerfrei erhalten.

Folgende Leistungen sollen demnach zur Behebung von Belastungsungleichheiten und zur Vermeidung von Steuerkumulationen entweder obligatorisch der Steuer unterstellt oder in bestimmten Fällen zu einer freiwilligen Versteuerung zugelassen werden:

- = Beförderung von Waren, Lagerung von Waren und Spediteurleistungen;
- = Architektur- und Ingenieurarbeiten sowie Leistungen der Generalunternehmer des Baugewerbes;
- = Leistungen im Werbewesen;
- = Vermietung von Waren;
- = Überlassen von Arbeitskräften (für steuerpflichtige Tätigkeiten);
- = Freiwillige Versteuerung von bestimmten Leistungen, die zwischen steuerpflichtigen Unternehmen ausgetauscht werden (zur Verhinderung von Steuerkumulationen), so namentlich bei
 - > Leistungen im Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung oder bei
 - > Veräusserung und Vermietung von Bauwerken oder Teilen davon.

- **Besteuerung der baugewerblichen Leistungen:**

Nach der geltenden Ordnung bestehen in bezug auf die Steuerbelastung zwei Kategorien von baugewerblichen Leistungen. Die meisten Leistungen unterliegen der Steuer sowohl bei der Lieferung wie auch beim Eigenverbrauch nur mit drei Vierteln des Entgelts respektive des Wertes; dies ergibt einen Satz von 4,65 Prozent. Die übrigen baugewerblichen Umsätze werden mit der Steuer zum Detailsatz von heute 6,2 Prozent belastet.

Die Besteuerung sämtlicher baugewerblicher Umsätze zum Normalsatz bildet eine der wesentlichen Massnahmen zur Kompensation der durch die Beseitigung der *taxe occulte* bewirkten Steuerausfälle.

Der Bundesrat sieht weitere Elemente der neuen Finanzordnung vor, welche die WUST betreffen:

- **Zuschlag zur Umsatzsteuer für die AHV-Finanzierung:**

Im Hinblick auf die Entwicklung des Altersaufbaus der Bevölkerung sieht die neue Bundesfinanzordnung für den Fall demographisch bedingter Finanzierungsprobleme einen zeitlich limitierten Zuschlag zur Umsatzsteuer von maximal 1,3 Prozentpunkten vor. Er müsste mittels eines dem Referendum unterstellten Bundesbeschlusses festgelegt werden.

Durch diese Massnahme würde die Finanzierungslast auf breitere Kreise verteilt und nicht voll auf die Erwerbstätigen überwältigt. Nach Meinung des Bundesrates sollen aus

beschäftigungspolitischen Gründen die lohnprozentualen Beiträge nicht wesentlich über 10% hinaus angehoben werden.

- **Die Aufhebung der Befristung:**

Neben der direkten Bundessteuer besteht auch die WUST seit nahezu 50 Jahren. Sie stellt eine der hauptsächlichsten Finanzierungsquellen der Bundesaufgaben dar. Zusammen mit der direkten Bundessteuer soll sie nun ohne zeitliche Beschränkung in der Verfassung verankert werden. Zukünftig notwendige Reformen des Steuersystems sollen unbelastet von periodischen Auseinandersetzungen über die Verlängerung des bestehenden Regimes in Angriff genommen werden können.

Um die vorgesehene Reform der Warenumsatzsteuer möglichst rasch realisieren zu können, schlägt der Bundesrat ein einstufiges Gesetzgebungsverfahren vor. Gleichzeitig mit dem neuen Verfassungsartikel sollen in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung die Grundsätze der neuen Umsatzsteuer festgelegt und der Bundesrat für eine Übergangszeit zum Erlass der Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden. Die eigentlichen Verfassungsbestimmungen werden bewusst weit gefasst, um weitere Reformschritte, insbesondere auch einen allfällig späteren Systemwechsel zur Mehrwertsteuer, auf Gesetzesebene in die Wege leiten zu können.

Parlamentarische Verhandlungen

Ergänzungsbericht zuhanden der Kommission des Ständerates über ein schweizerisches Mehrwertsteuermodell mit Varianten

(vom 20. Oktober 1989)

An ihrer Sitzung vom 12. September 1989 gibt die mit der Beratung der neuen Finanzordnung betraute Kommission des Ständerates dem Eidgenössischen Finanzdepartement den Auftrag, ihr einen Bericht zu verschiedenen Mehrwertsteuervarianten vorzulegen. Im weiteren beschliesst sie eine vom restlichen Finanzpaket getrennte, zeitlich vorgezogene Behandlung der Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben.

Der Ergänzungsbericht liegt am 30. Oktober 1989 vor und gelangt anfangs November an die Öffentlichkeit. Er beinhaltet die Darstellung von vier Varianten: das Modell gemäss der Botschaft des Bundesrats zur Neuordnung der Bundesfinanzen (vom 5. Juni 1989), das Modell gemäss EG-Richtlinie und zwei Zwischenvarianten.

Variante 1:

Entspricht dem Modell für eine Reform der Warenumsatzsteuer, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft vorgeschlagen hat, aber mit einer Allphasenbesteuerung. Sie enthält u.a. folgende Elemente:

- Beseitigung der *taxe occulte*: Ausdehnung der Steuerbefreiung auf Investitionsgüter und Betriebsmittel der Steuerpflichtigen mittels Vorsteuerabzug;
- Abschaffung der Abstufung der Steuersätze nach Engros- und Detaillieferungen. Sie entfallen bei einem Mehrwertsteuersystem automatisch;
- Erhöhung der allgemeinen Mindestumsatzgrenze auf 75'000 Franken pro Jahr;
- Besteuerung aller baugewerblichen Arbeiten zum Normalsatz;
- Waren, die heute auf der Freiliste sind, bleiben steuerfrei, mit Ausnahme der Energieträger.

- Besteuerung der Energieträger: Diese Besteuerung der Energieträger soll mit dem Ausschluss des Vorsteuerabzuges verbunden werden, so dass auch die der Steuerpflicht unterstehenden Unternehmen die auf ihren Energiebezügen lastende Steuer zu tragen haben;
- Besteuerung gewisser Dienstleistungen (Warentransport, Architekturleistungen u.a.)
Zunahme der Steuerpflichtigen: 30'500.
Ertragsausfall: 130 Millionen Franken pro Jahr.

Variante 2:

Diese "helvetisierte Mehrwertsteuer" übernimmt alle Gestaltungselemente der Variante 1. Zusätzlich wird der Kreis der in das Steuerobjekt einzubeziehenden Dienstleistungen in einem beschränkten Ausmass erweitert. Es handelt sich um folgende zusätzliche Umsätze:

- Abtretung oder Überlassung zur Benützung von Patenten, Mustern, Marken, Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern (ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst);
- Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter ausgerichtet sind;
- Beratung, Begutachtung, Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen, Beurkundung von Rechtsgeschäften, Vermögensverwaltung sowie Buchführung für Dritte und Bücherrevision.

Zunahme der Steuerpflichtigen: 38'700.
Ertragsausfall: 25 Millionen Franken pro Jahr.

Variante 3:

Enthält alle Elemente der Variante 2, plus

- Verzicht auf heutige Freiliste (steuerfrei sind insbesondere Lebensmittel, Wasch- und Futtermittel, Medikamente, Zeitungen und Bücher), wobei für diese Waren - Energieträger ausgenommen - ein reduzierter Steuersatz von 1,9% eingeführt würde;
- Besteuerung der Energieträger zum normalen Satz und zwar systemkonform, d.h. unter Zulassung des Vorsteuerabzuges (Nachteil: erhoffter Sparanreiz fällt im Bereich der steuerpflichtigen Unternehmen dahin).

Zunahme der Steuerpflichtigen: 42'700.
Mehreinnahmen: 245 Millionen Franken pro Jahr.

Variante 4:

Stellt eine umfassende Mehrwertsteuer dar, nach den Gestaltungselementen der sechsten EG-Richtlinie. Sie umfasst zusätzlich eine Besteuerung von Dienstleistungen, die überwiegend an Endverbraucher erbracht werden und/oder eine hohe Wertschöpfung aufweisen:

- Gastgewerbliche Leistungen;
- Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
- Personenbeförderung;
- Leistungen der Reisebüros.

Zunahme der Steuerpflichtigen: 73'600.
Mehreinnahmen: 870 Millionen Franken pro Jahr.

Fortsetzung der parlamentarischen Verhandlungen

- 1989, 13. November: In Fortführung der allgemeinen Aussprache über die Finanzordnung behandelt die ständerätliche Kommission den Ergänzungsbericht des Finanzdepartements zu den Varianten schweizerischer Mehrwertsteuer-Modelle.
Zu den vorgeschlagenen Varianten 3 (weitgehender Verzicht auf die heutige Freiliste) und 4 (Mehrwertsteuer nach EG-Normen) sollen nun konkrete Verfassungstexte ausgearbeitet werden. Dabei wäre auch eine allfällige Ausklammerung des Gast- und Coiffeurgewerbes noch näher zu diskutieren.
Die Kommission wird im Februar 1990 die Reform der Umsatzbesteuerung weiter behandeln.
- 1989, 6. Dezember: Der Ständerat folgt dem Antrag seiner Kommission und beschliesst, den Entwurf zur WUST-Reform getrennt von der Revision des Stempelgesetzes zu behandeln.
- 1990, 29./30. Januar: Die national- und ständerätlichen Kommissionen hören sich Vertreter aus Bankkreisen an, welche aufgefordert worden sind, sich zur Frage zu äussern, welche Möglichkeiten der Besteuerung von Bankdienstleistungen als Ersatz für die Ausfälle bei der Revision der Stempelabgaben bestehen.
- 1990, 9. Februar: Mit 7 zu 6 Stimmen beschliesst die ständerätliche Kommission, die Möglichkeit einer Einführung der Mehrwertsteuer zu überprüfen, ohne auf die Notwendigkeit einer Zwischenlösung (WUST- Reform) einzugehen.
- 1990, 23. Februar: Die ständerätliche Kommission geht zur Detailberatung über, wobei die Vorlage des Bundesrates über die WUST-Reform der Mehrwertsteuer nach den EG-Richtlinien (Variante 4 des Ergänzungsberichtes des EFD) gegenübergestellt wird. Mit 7 zu 5 Stimmen wird die Möglichkeit eines vorübergehenden WUST- Zuschlags von höchstens 1,3 Prozentpunkten bei demographisch bedingten Finanzengpässen der AHV gutgeheissen. Entgegen dem Antrag des Bundesrates soll diese Massnahme aber nicht durch ihn, sondern durch das Parlament mit einem referendumspflichtigen Bundesbeschluss entschieden werden können.
Mit 7 zu 5 Stimmen lehnt die Kommission einen Antrag zur Abschaffung der direkten Bundessteuer für die natürlichen Personen ab, dies als Kompensation zur Einführung der Mehrwertsteuer.
Mit dem gleichen Stimmenverhältnis ist vorher ein Antrag auf erneutes Festhalten an der Befristung der Steuererhebung abgelehnt worden.
- 1990, 12. April: Die ständerätliche Kommission lehnt die schweizerischen Sonderregelungen ab und führt die Detailberatung über eine EG-konforme Mehrwertsteuer fort (Variante 4 "EG").
EG-konform wäre demnach die Besteuerung der gastgewerblichen Leistungen, der Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker, der Beförderung von Personen und der Leistungen der Reisebüros.
Generell von der Steuer erfasst wird die Energie - auch als Prozessenergie. Die "Freiliste" ist aufgehoben, aber die Güter des täglichen Bedarfs würden zu einem ermässigten Satz besteuert. Dem vollen Steuersatz werden Seifen und Waschmittel unterstellt. Hingegen wird der Bezug von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion von der Steuer befreit.
- 1990, 14. Mai: Bei der 2. Lesung bestätigt die Kommission ihren ersten Entscheid und beschliesst mit 7 zu 6 Stimmen, dem sofortigen Übergang zur Mehrwertsteuer den Vorzug zu geben.
Mit Stichentscheid des Präsidenten entscheidet die Kommission indessen, die Wirte, Coiffeure und Reisebüros nicht der Mehrwertsteuer zu unterstellen.
Nicht erfasst von der Mehrwertsteuer würden zudem alle Unternehmungen mit höchstens 75'000 Franken Umsatz pro Jahr.

Die steuerlich erfassten Güter und Dienstleistungen (einschliesslich die Energieträger Gas, Elektrizität und Brennstoffe) sollen mit einem einheitlichen Steuersatz von 6,2 %, die aus der ehemaligen Freiliste verbleibenden Güter mit einem Steuersatz von 1,9 % belegt werden.

- 1990, 19. Juni: Der Ständerat folgt in fast allen Punkten seiner vorberatenden Kommission. Mit steigenden Mehrheiten stimmt der Rat jedoch der Unterstellung des Gastgewerbes (23 zu 16 Stimmen), der Coiffeure (26 zu 11) sowie der Reisebüros (26 zu 7) unter die Mehrwertsteuer zu.
Der Ständerat verwirft im übrigen zwei Minderheitsanträge betreffend die direkte Bundessteuer. Der eine hätte die Erhebung dieser Steuer bis Ende 2006 begrenzen wollen (21 zu 13 Stimmen), der andere hätte eine bedeutende Senkung der direkten Bundessteuer für die natürlichen Personen vorgesehen, jedoch unter Beibehaltung des bisherigen Niveaus der Anteile für die Kantone an der direkten Bundessteuer wie auch am interkantonalen Finanzausgleich (23 zu 8 Stimmen).
In der GesamtAbstimmung wird der Entwurf über die Mehrwertsteuer mit 29 zu 4 Stimmen gutgeheissen.
Die Vorlage geht nun an den Nationalrat.
- 1990, 9. Juli: Mit 10 zu 3 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) entscheidet die nationalrätliche Kommission, dem vom Ständerat vorgezeichneten Weg zu folgen (Mehrwertsteuer nach europäischem Modell) und nicht jenem des Bundesrates (modernisierte WUST). Die Kommission ist im übrigen der Meinung, dass die verschiedenen Vorlagen über die Reform der Bundesfinanzen ein einziges Paket bilden und dass die Verluste, welche sich aus der Revision der Stempelsteuer ergeben, mit zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer kompensiert werden müssten.
- 1990, 14. September: Die Detailberatung hat eine weitgehende Übereinstimmung zu den Beschlüssen des Ständerates ergeben.
Anträge auf Befristung der Befugnis zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der Umsatzsteuer bis Ende 2006 sind ebenso (mit 11 zu 7 Stimmen) verworfen worden wie ein Versuch, den Steuersatz von 6,2 % aus der Verfassung herauszunehmen (12 zu 6).
Auch ein Antrag auf Streichung des neuen Finanzierungsinstruments für die AHV unterliegt mit 12 zu 6 Stimmen.
Ein Antrag auf Erhöhung der Freigrenze bei der Steuerpflicht für Umsätze im Inland auf 100'000 Franken wird mit 9 zu 7 Stimmen verworfen.
- 1990, 22. Oktober: Die Kommission des Nationalrates hat sich weiter mit den Entscheidungen des Ständerates einverstanden erklärt, insbesondere was den Übergang zu einer umfassenden Mehrwertsteuer anbelangt.
Sie hat mit 11 zu 8 Stimmen einen Vorschlag verworfen, der die Weinbauern wie die Viehhändler der Mehrwertsteuer unterstellen wollte, ebenso einen Antrag, die Freiliste beizubehalten (13 zu 6 Stimmen).
Mit grosser Mehrheit hat sie ebenfalls einen Antrag auf Unterstellung der gastgewerblichen Leistungen unter den niedrigeren Satz von 3,5 % (anstatt normal 6,2 %) mit 17 zu 1 Stimme abgelehnt. Die Kommission rechnet damit, dass der Übergang von der WUST zur Mehrwertsteuer Mehreinnahmen in der Höhe von rund 900 Millionen Franken bringen wird, wovon nahezu die Hälfte zur Kompensation der Verluste aus den Stempelabgaben verwendet werden müsste.
Sie hat ausserdem mit 12 zu 4 Stimmen einem Vorschlag zugestimmt, der vorsieht, die verbleibenden 400 Millionen Franken mit einer Ermässigung bei der direkten Bundessteuer zu verknüpfen, anstatt diese Einnahmen in die allgemeine Bundeskasse fliessen zu lassen.

- 1990, 5. November: Anlässlich der 2. Lesung nimmt die nationalrätliche Kommission definitiv den Übergang von der WUST zu einer EG-konformen Mehrwertsteuer an.
An der Kommissionssitzung herrscht ein breiter Konsens, Resultat intensiver Gespräche der politischen Parteien hinter den Kulissen. Auch der Bundesrat rückt nun von seiner bisherigen Haltung ab zugunsten einer europatauglichen Lösung.
Ein erneuter Antrag, die Hotel- und Restaurationsbetriebe einem reduzierten Satz von 4 % zu unterstellen, wird wieder mit 12 zu 4 Stimmen verworfen.
Die Kommission kommt dagegen auf ihre erste Entscheidung zurück, einen Teil der zusätzlichen Einnahmen aus dem Übergang zur Mehrwertsteuer für einen 10 %igen Rabatt bei der direkten Bundessteuer zu verwenden, und verwirft diese Ermässigung mit 14 zu 5 Stimmen.
So dürfte anstelle einer neutralen Finanzoperation mit zusätzlichen Einnahmen von etwa 910 Millionen Franken gerechnet werden. Die Modernisierung der Stempelabgaben (gemäss Version des Nationalrates, also einschliesslich Besteuerung der Lebensversicherungsprämien) wird geplante Mindereinnahmen von 290 Millionen Franken nach sich ziehen, und im Bereich der Umsatzabgabe werden Mindereinnahmen von 200 Millionen Franken erwartet im Falle einer - von der Nationalbank bereits vorgesehenen - Streichung der Syndizierungsvorschriften. Die Mehreinnahmen aus dem Massnahmenpaket zur Neuen Bundesfinanzordnung werden infolgedessen auf 420 Millionen Franken geschätzt.
In der Gesamtabstimmung wird der Entwurf mit 15 zu 3 Stimmen angenommen.
- 1990, 26. November: Die Nationalratskommission tritt zu einer kurzen Sitzung zusammen und beschliesst mit 11 Stimmen gegen 1 Stimme, die Vorlagen zur Mehrwertsteuer, zu den Stempelabgaben und zur direkten Bundessteuer so aneinander zu koppeln, dass das Inkrafttreten der einen Vorlage an jenes der anderen geknüpft wird. Ferner wird beschlossen, den Proportionaltarif bei der direkten Bundessteuer (Gewinnsteuer) der juristischen Personen vom Inkrafttreten der Mehrwertsteuer und der Revision des Stempelgesetzes abhängig zu machen.
- 1990, 5./10. Dezember: Der Nationalrat erklärt sich mit fast allen Vorschlägen seiner vorberatenden Kommission betreffend die Neue Bundesfinanzordnung einverstanden.
Mit offensichtlichem Mehr wird ein Antrag, der die Banken- und Versicherungsleistungen (mit Ausnahme des Sparens und der Hypotheken) ebenfalls der MWSt unterstellen wollte, verworfen. Mit 76 zu 42 Stimmen verwirft der Rat einen Antrag auf Erhöhung der Freigrenze von 75'000 auf 100'000 Franken des jährlichen Gesamtumsatzes.
Mit 67 zu 63 Stimmen entscheidet sich der Nationalrat hingegen für einen Minderheitsantrag und spricht sich damit für einen reduzierten Steuersatz von 4 Prozent für Gastgewerbeleistungen während der ersten fünf Jahre aus.
Diese Massnahme hätte einen Ertragsausfall von jährlich 310 Millionen Franken zur Folge.
Anlässlich der Gesamtabstimmung wird der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen mit 78 zu 16 Stimmen genehmigt.
Der Entwurf geht nun an den Ständerat zurück.
- 1990, 11. Dezember: Der Ständerat erklärt sich mit den Vorschlägen seiner Kommission einverstanden und nimmt auch mit 22 zu 16 Stimmen eine Ermässigung des Mehrwertsteuersatzes von 6,2 auf 4 % für gastgewerbliche Leistungen an.
Es besteht also keine Differenz mehr zum Nationalrat.
- 1990, 14. Dezember: Bei der Schlussabstimmung ist der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen mit 120 zu 31 Stimmen bei 21 Enthaltungen im Nationalrat und mit 32 zu 2 Stimmen im Ständerat angenommen worden.
Sein Inkrafttreten hängt aber von jenem der Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben ab.

- 1991, 2. Juni: Der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen wird in der Volksabstimmung sowohl vom Volk (54,3 % Nein) als auch von der grossen Mehrheit der Stände verworfen.
Die Ablehnung des Mehrwertsteuer-Entwurfs verhindert das Inkrafttreten der Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sowie der proportionalen Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften bei der direkten Bundessteuer, welche mit diesem Entwurf verknüpft waren (siehe hiervor Ziff. 3.2. und 2.6.).